

- 320 E LG – 1536 –

**Richterliche Geschäftsverteilung
für das Landgericht Marburg
Geschäftsjahr 2024**

8. Änderung

gültig ab dem 16. September 2024

I.

Am 16. September 2024 beginnt der Dienstleistungsauftrag von Richter auf Probe Frisch.

Richter am Landgericht Ferner wird ab dem 1. Oktober 2024 an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat abgeordnet und hat zuvor Erholungsurlaub.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 16. September 2024 Folgendes bestimmt:

Richter auf Probe Frisch nimmt seine Tätigkeit mit Arbeitskraftanteilen von 0,70 und 0,20 in der 2. und 6. Zivilkammer sowie mit einem Arbeitskraftanteil von 0,10 in der 4. Strafkammer auf.

Richter am Landgericht Ferner scheidet aus der 2. Zivilkammer (bisheriger Arbeitskraftanteil 0,70) aus und erhöht seinen Arbeitskraftanteil in der 6. Strafkammer von derzeit 0,30 um 0,70 auf dann 1,0.

Richterin Bosch scheidet aus der 6. Zivilkammer (bisheriger Arbeitskraftanteil 0,20) aus und erhöht ihren Arbeitskraftanteil in der 6. Strafkammer von derzeit 0,10 um 0,20 auf dann 0,30.

II.

Der Geschäftsverteilungsplan wird daher mit Wirkung zum 16. September 2024 wie folgt neu gefasst:

A. Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Sachgebiet:

1. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG zu entscheiden ist.
2. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG sowie in denen bezüglich der Klageforderung über sonstige Ansprüche aus Kapitalanlagesachen (Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder ein Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird, sowie Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft, sofern für diese ein an die Allgemeinheit gerichteter Prospekt herausgegeben worden ist) zu entscheiden ist.
3. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG zu entscheiden ist.
4. Streitigkeiten des ersten Rechtszugs (O-, OH-Sachen) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung (3,20 AKA turnusrelevant):

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dehmelt (0,90)

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Raab

Beisitzer:

Richter am Landgericht Raab (0,50) *)

Richter am Landgericht Dr. Balzer (0,50)

Richterin Esser (0,60)

Richter am Landgericht Röhrsheim (0,70)

*) einschließlich des Anteils in der 6. Zivilkammer

2. Zivilkammer

Sachgebiet:

1. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG zu entscheiden ist.

2. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 6 GVG zu entscheiden ist.

3. Streitigkeiten des ersten Rechtszugs (O-, OH-Sachen) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

4. Entscheidungen in Zivilsachen, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführt sind.

Besetzung (3,35 AKA turnusrelevant):

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Pfothner (1,00) *)

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Raab

Beisitzer:

Richter Frisch (0,70)

Richter am Landgericht Raab (0,45) *)

Richterin Batke (0,40)

Richter Kranz (0,80)

*) einschließlich des Anteils in der 6. Zivilkammer

3. Zivilkammer

Sachgebiet:

1. Entscheidungen über Beschwerden in Zivilsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, außerdem Entscheidungen nach §§ 5 FamFG, 46 Abs. 2 FGG a. F., und über die Bestimmung des zuständigen Gerichtes in Fällen von Kompetenzkonflikten zwischen Insolvenz- und Vollstreckungsgericht, auch, soweit die Sonderzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG betroffen ist, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist.

2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare sowie über Beschwerden wegen deren Amtsverweigerung

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herzog (0,30)

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Lehnig

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Latt (0,25)

Richterin am Landgericht Lehnig (0,10)

Richterin Esser (0,10)

4. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Sachgebiet:

Alle bei der Kammer für Handelssachen gemäß §§ 94 bis 100 GVG oder anderer gesetzlicher Vorschriften anfallende Geschäfte.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herzog (0,20)

Stellvertretende Vorsitzende:

Richter am Landgericht Kreis, bei dessen Verhinderung Richter am Landgericht Raab.

Beisitzer: **H a n d e l s r i c h t e r**

Geschäftsführerin Susanne Becker

Geschäftsführer Jürgen Blöcher

Geschäftsführender Gesellschafter Kilian Bornschein

Prokurist Hans-Gerd Knack

Vorstand a. D. Horst Knauff

Dipl.-Kaufmann Heinz Joachim Eifert

Vorstand Wolf Hoppe

Personalleiter a. D. Peter Jacobs

Geschäftsführer Dr. Jochen Knake

Geschäftsführer Dr. Andreas Reimann

Apothekerin Dr. Susanne Rück

Dipl.-Kaufmann Ralf Schmitt

Dipl.-Kauffrau Ulrike Weckesser

5. ZivilkammerSachgebiet:

1. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG zu entscheiden ist.
2. Streitigkeiten des ersten Rechtszugs (O-, OH-Sachen) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.
3. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsrichter in Zivilsachen, auch soweit es Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a S. 1 Nr. 1 GVG), Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen (§ 72a S. 1 Nr. 2 GVG), Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung (§ 72a S. 1 Nr. 3 GVG), Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a S. 1 Nr. 4 GVG), äußerungsrechtliche Streitigkeiten (§ 72a S. 1 Nr. 5 GVG), erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a S. 1 Nr. 6 GVG) oder insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) betrifft.
4. Entscheidungen über Beschwerden in Zivilsachen, soweit Entscheidungen der Amtsrichter über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für Klageverfahren, Arrestverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung betroffen

sind. Dies gilt nicht, soweit für das Rechtsmittel gegen die Endentscheidung die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer gegeben ist.

Besetzung (2,10 AKA turnusrelevant):

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wilhelm (0,40)

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Vollmer

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Latt (0,50)

Richter am Landgericht Vollmer (0,50)

Richterin Bosch (0,70)

6. Zivilkammer

Sachgebiet:

1. Bis zum 03.12.2018 bei der Kammer eingegangene Zivilsachen.
2. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Pfothner

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Raab

Beisitzer:

Richter am Landgericht Raab

Richter Kranz (0,20)

Richter am Landgericht Röhrsheim (0,20)

Richter Frisch (0,20)

7. Zivilkammer

Sachgebiet:

1. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 5 GVG zu entscheiden ist.
2. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen bezüglich der Klageforderung über Ansprüche aus Unfällen im Straßenverkehr zu entscheiden ist.
3. Streitigkeiten des ersten Rechtszugs (O-, OH-Sachen) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung (2,75 AKA turnusrelevant; v. 6.09. bis 13.10.2024 2,05 AKA turnusrelevant):

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wilhelm (0,30)

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Kreis

Beisitzer:

Richter Dr. Heuser (0,35)

Richter am Landgericht Kreis (0,70)

Richterin am Landgericht Freischlad (0,75)

Richterin Karpinski (0,65)

II. Strafkammern

1. Strafkammer

Sachgebiet:

1. Entscheidungen in erstinstanzlichen Strafsachen, die die Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 der zentralen Eingangsstelle haben, soweit nicht die 3., 4. oder 12. Strafkammer zuständig ist.

2. Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge in den bei einer großen Strafkammer eines anderen Landgerichts anhängig gewesenen Strafsachen, soweit nicht die 3., 6. oder 12. Strafkammer zuständig ist.

3. Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 3. Strafkammer erstmals von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).

4. AR-Sachen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist und soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (Jugendkammer, Schwurgerichtskammer, Wirtschaftsstrafkammer oder Strafvollstreckungskammer) gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzende:

Vizepräsidentin des Landgerichts Mengel (0,45)

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Müller

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Müller (0,35)

Richterin Esser (0,30)

Richter am Landgericht Röhrsheim (0,10)

2. Strafkammer

Sachgebiet:

1. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, einschließlich solcher in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG.

2. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter des Amtsgerichts Marburg.

3. Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge in den bei einer kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts anhängig gewesenen Strafsachen.

4. Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 8. Strafkammer erstmals von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schneider (0,50)

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Best, bei dessen Verhinderung Präsident des Landgerichts Dr. Oehm

Weiterer Richter im Falle des § 76 VI GVG:

Richter Frisch

3. Strafkammer (Jugendkammer)

Sachgebiet:

1. Entscheidungen in erstinstanzlichen Jugendstrafsachen.
2. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte.
3. Jugendschutzsachen, soweit nicht die 9. Strafkammer zuständig ist.
4. Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendrichter, mit Ausnahme der Beschwerden in Kostensachen.
5. Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge in den bei einer Jugend- oder Jugendschutzkammer eines anderen Landgerichts anhängig gewesenen Strafsachen.
6. Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 1. oder 9. Strafkammer erstmals von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).
7. Verfahren nach § 92 JGG i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Christ (0,60)

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Freischlad

Beisitzer:

Richter Dr. Heuser (0,35)

Richter am Landgericht Dr. Latt (0,25)

Richterin am Landgericht Freischlad (0,25)

Richter Schepler (0,50)

4. StrafkammerSachgebiet:

1. Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der Strafrichter sowie gegen Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte, soweit es sich um Beschwerden in Kostensachen handelt auch gegen Entscheidungen der Jugendrichter und Jugendschöffengerichte, soweit nicht die 12. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist (zugleich Kammer für Bußgeldsachen).
2. Alle bei der Strafvollstreckungskammer nach § 78 a Abs. 1 Ziffer 2 GVG anfallenden Strafvollzugssachen, soweit sie Verurteilte betreffen, gegen die keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt vollzogen wird.
3. Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe.
4. Entscheidungen in Strafsachen einer großen Strafkammer des Landgerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer nach § 354 Abs. 2 StPO.
5. Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 StPO und Zuständigkeitsbestimmungen nach §§ 14, 19 StPO.
6. Entscheidungen in Strafsachen, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführt sind.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Best (0,20)

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Brandenfels

Beisitzer:

Richterin Batke (0,30)

Richter am Landgericht Brandenfels (0,10)

Richter Schepler (0,10)

Richter Frisch (0,10)

5. Strafkammer

Sachgebiet:

Entscheidungen in Strafsachen, in denen nach erstmaliger Zurückverweisung ein Urteil der 2. oder 8. Strafkammer erneut von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zum zweiten Mal zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).

Besetzung:

Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Dr. Oehm

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herzog

Weiterer Richter im Falle des § 76 VI GVG:

Richter Frisch

6. Strafkammer (Schwurgerichtskammer und große Strafkammer):

Sachgebiet:

1. Entscheidungen in Strafsachen betreffend die sich aus § 74 Abs. 2 GVG ergebenden Straftatbestände einschließlich der über Wiederaufnahmeanträge in den bei einer Schwurgerichtskammer eines anderen Landgerichts anhängig gewesenen Schwurgerichtssachen.

2. Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 4. oder 12. Strafkammer erstmals von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).

Besetzung:

Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Dr. Oehm (0,30) *)

*) einschließlich des Anteils in der 5. Strafkammer

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Ferner

Beisitzer:

Richter am Landgericht Kreis (0,30)

Richter am Landgericht Ferner (1,0)

Richterin Bosch (0,30)

7. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Sachgebiet:

Alle bei der Strafvollstreckungskammer nach § 78a GVG, Art. 4 Ziffer 6. des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung <§ 119a StVollzG> oder anderen gesetzlichen Vorschriften anfallenden Sachen, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben A, B, C, G, H, N, Sch, T oder W beginnt, soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Christ (0,40)

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Müller

Beisitzer:

Richter am Landgericht Vollmer (0,50)

Richterin am Landgericht Dr. Müller (0,35)

Richter am Landgericht Dr. Balzer (0,50)

Richterin Batke (0,30)

8. Strafkammer

Sachgebiet:

1. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte Biedenkopf, Frankenberg (Eder), Kirchhain und Schwalmstadt.
2. Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 2. Strafkammer erstmals von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Best (0,30)

Stellvertretende Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schneider, bei deren Verhinderung Präsident des Landgerichts Dr. Oehm

Weiterer Richter im Falle des § 76 VI GVG:

Richter Frisch

9. Strafkammer

Sachgebiet:

Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsrichter als Jugendrichter.

Besetzung:

Vorsitzende:

Vizepräsidentin des Landgerichts Mengel (0,05)

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Christ

11. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Sachgebiet:

Alle bei der Strafvollstreckungskammer nach § 78a GVG, Art. 4 Ziffer 6. des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung <§ 119a StVollzG> oder anderen gesetzlichen Vorschriften anfallenden Sachen, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben D, E, F, I, J, K, L, M, O, P, Q, R, S (ohne Sch), U, V, X, Y oder Z beginnt einschließlich der insoweit bereits bei dem Landgericht Marburg anhängigen Verfahren, soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schneider (0,50)

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Brandenfels

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Lehnig (0,45)

Richter Dr. Heuser (0,30)

Richter am Landgericht Brandenfels (0,80)

Richter Schepler (0,40)

12. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und große Strafkammer)

Sachgebiet:

1. Entscheidungen über Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen sowie der über Wiederaufnahmeanträge in den bei einer großen Strafkammer eines anderen Landgerichts anhängig gewesenen Wirtschaftsstrafsachen.

2. Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 6. Strafkammer erstmals von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).

3. Entscheidungen in erstinstanzlichen Strafsachen, die die Endziffern 2, 4, 6, 8, und 0 der zentralen Eingangsstelle haben, soweit nicht die 1., 3., oder 4. Strafkammer zuständig ist

4. Bis zum 31.03.2023 bei der 1. und 6. Strafkammer im Turnussystem eingegangene und am 27.03.2023 noch nicht eröffnet gewesene Strafsachen.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Best (0,50)

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Lehnig

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Lehnig (0,45)

Richterin Karpinski (0,35)

III. Güterichter

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Pfothenhauer

Vertreter:

Richter am Landgericht Dr. Latt

Die 2. Zivilkammer erhält jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. im Stammturnuskreis „ZIV“ für jede in den vorangegangenen 3 Monaten angefallene Güterichtersache, in der der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Pfothenhauer als Güterichter tätig geworden ist, Zuteilungspunkte (ZP) entsprechend der Wertigkeit einer Güterichtersache (W 9,90) und der Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA).

Die 5. Zivilkammer erhält jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. im Stammturnuskreis „ZIV“ für jede in den vorangegangenen 3 Monaten angefallene Güterichtersache, in der Richter am Landgericht Dr. Latt als Güterichter tätig geworden ist, Zuteilungspunkte (ZP) entsprechend der Wertigkeit einer Güterichtersache (W 9,90) und der Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA).

B. Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit

I. Zivilsachen

Die Zuständigkeit für die Zivilsachen des ersten Rechtszuges einschließlich der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen bestimmt sich wie folgt:

1. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen des ersten Rechtszuges werden sofort der **Eingangsstelle** vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt, sowie einer Vorauszeichnung des Sachgebietes. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.
2. Die Neueingänge werden von der **Verteilungsstelle** in der Reihenfolge ihrer Kennzahl auf die Kammern verteilt.
 - a) Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten maßgeblich.
 - b) In zweiter Linie sind bei der Bestimmung der zuständigen Zivilkammer die Sonderzuständigkeiten der einzelnen Kammern zu beachten.

Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Die Sonderzuständigkeit einer Zivilkammer nach Sachgebieten begründet zugleich die Zuständigkeit für Regress- und Honorarprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit in diesen Sachgebieten zugehörigen Sachen.

c) In dritter Linie bestimmt sich die Zuständigkeit einer Zivilkammer nach dem Sachzusammenhang zwischen einer eingehenden Sache und einer früher bei Gericht eingegangenen Sache. Besteht ein solcher Sachzusammenhang, dann wird die neu eingehende Sache von der Kammer bearbeitet, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist. Bei abgeschlossenen Verfahren darf die letzte richterliche verfahrensfördernde oder sonst prozessleitende Verfügung des hiesigen Gerichts nicht länger als ein Jahr zurückliegen bei Eingang der neuen Sache. Als zusammenhängend gelten dabei

aa) Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Kammer bereits über ein Prozesskostenhilfegesuch, einen Antrag auf selbständiges Beweisverfahren, einen Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zu entscheiden oder entschieden hat;

bb) Hauptsacheverfahren, in denen ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz anhängig gemacht wird;

cc) Verfahren bei Identität einer Partei und gleichem zugrundeliegendem Lebenssachverhalt.

d) Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Kammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto für den Stamm- oder Sonderturnus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

e) Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Verteilungsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die - nach dem unter B. I. 4. dargestellten Verfahren zu ermittelnden - Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

3. **Abgaben innerhalb des Gerichts**

a) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer alle für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die - nach dem unter B. I. 4. dargestellten Verfahren zu ermittelnden - Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2020 eingegangen ist, nach dem 01.01.2020 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer a) mit folgender Besonderheit:

Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.

4. **Zuteilungsschlüssel**

a) Die Geschäfte in den Zivilkammern werden über Turnuskreise verteilt, soweit diese Kammern an Turnuskreisen teilnehmen.

Sachen der allgemeinen Zivilkammern werden in einem Stammturnuskreis „ZIV“ erfasst.

b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Turnuskreises ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem

Punktstand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem jeweiligen Stammturnus gutgeschrieben.

- c) Die **Zuweisungspunkte** (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- d) Das Präsidium setzt die turnusrelevanten Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft; ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat - außer wegen Erholungsurlaubs - ausfällt, soll der turnusrelevante Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Ist absehbar, dass ein Kammermitglied länger als einen Monat - außer wegen Erholungsurlaubs - ausfallen wird, soll der turnusrelevante Arbeitskraftanteil von Anfang an reduziert werden.

Die turnusrelevanten Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Übersicht unter A. I. Sie werden auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

5. Die **Wertigkeiten (W) der Zivilgeschäfte** werden wie folgt festgelegt:

Streitigkeiten (O-Sachen) aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 72a Nr. 1 GVG) sowie sonstige Kreditsachen
→ 7,79

Streitigkeiten (O-Sachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG)
→ 20,97

Streitigkeiten (O-Sachen) über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Nr. 3 GVG)
→ 20,97

Streitigkeiten (O-Sachen) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nr. 4 GVG)
→ 13,13

Streitigkeiten (O-Sachen) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

(§ 72a Nr. 5 GVG)

→ 10,00

erbrechtliche Streitigkeiten (O-Sachen)

(§ 72a Nr. 6 GVG)

→ 10,00

insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (O-Sachen)

(§ 72a Nr. 6 GVG)

→ 10,00

Miete und Leasing (O-Sachen)

→ 7,79

Kapitalanlagesachen (O-Sachen)

→ 13,13

Verkehrsunfallsachen (O-Sachen)

→ 13,13

Haftung von Personen sowie Honorarforderungen von Personen mit besonderer Honorarordnung außer Architekten (O-Sachen)

→ 20,97

Auseinandersetzung von Gesellschaften (O-Sachen)

→ 20,97

Gewerblicher Rechtsschutz (O-Sachen)

→ 10,00

Sonstige Zivilsachen (O-Sachen) inklusive allgemeiner selbständiger Beweisverfahren (OH)

→ 10,00

OH-Sachen betreffend die Sonderzuständigkeiten einzelner Kammern (OH-Bank, OH-Verk, OH-VVG, OH-Bau, OH-Arzt)

→ 10,00

Berufungssachen (S-Sachen)

→ 9,51

Zivilbeschwerden (T-Sachen in 5 T)

→ 3,13.

6. Die zum 31.12.2023 erreichten Punktestände werden im Jahr 2024 fortgeschrieben.
7. Bei **Verweisung/Abgabe** von außerhalb an das Landgericht Marburg sind die Verfahren wie Neueingänge zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Neueingang nicht als solcher behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt ist.

8. Nach **Prozesstrennung** gemäß § 145 ZPO ist das neu entstehende Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen und sodann durch die Verteilungsstelle für die betreffende - abtrennende - Kammer mit dem dafür geltenden Wert neu zu erfassen.
9. Für eine durch ein **Rechtsmittelgericht** aufgehobene und **zurückverwiesene Sache** bleibt die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat; im Übrigen ist eine solche Sache wie ein Neueingang zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen und sodann durch die Verteilungsstelle für die betreffende Kammer mit dem dafür geltenden Wert neu zu erfassen.
10. Werden an ein anderes Gericht **verwiesene Sachen an das Landgericht Marburg zurückverwiesen** oder an andere Gerichte abgegebene Verfahren von diesem nicht übernommen, so ist für die weitere Bearbeitung die verweisende bzw. abgebende Kammer zuständig; im Übrigen ist eine solche Sache wie ein Neueingang zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen und sodann durch die Verteilungsstelle für die betreffende Kammer mit dem dafür geltenden Wert neu zu erfassen.
11. Im Falle der Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO bleibt die bisherige Kammer zuständig.
12. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
13. Wurde eine **Kammer**, die nach den vorstehenden Regelungen zuständig wäre, **aufgelöst**, so ist die Kammer zuständig, der die entsprechenden Geschäfte der aufgelösten Kammer übertragen wurden.

14. Eine mehrfach als Neueingang eingetragene Sache (z.B. Fax/Original) bleibt der für die niedrigere Ordnungsnummer zuständigen Kammer zugewiesen. Der Wert der überflüssigen Zweitbuchung wird mittels Korrekturbuchung zurückgeschrieben.
15. Durch eine **irrtümlich erfolgte Falschzuteilung** wird die Zuweisung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.

II. Strafsachen

1. Die Zuständigkeit für ab dem 01.01.2024 neu eingehende erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nicht um Schwurgerichtssachen handelt oder die Zuständigkeit der Jugend- oder der 12. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gegeben ist oder es sich um vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sachen oder einen Wiederaufnahmeantrag handelt, bestimmt sich nach Endziffern, die wie folgt festgelegt werden.
2. Die Zuteilung der Sachen auf die am Turnussystem teilnehmenden Kammern erfolgt durch die zentrale Eingangsstelle. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander mit dem Tagesdatum und der Uhrzeit sowie einer jährlich fortlaufenden Ordnungsnummer. Maßgebend ist immer der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle, die mit einem besonderen Eingangsstempel ausgestattet ist. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die zentrale Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig bei der zentralen Eingangsstelle ein, so erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Marburg anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmung und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.

3. Für die Zuständigkeit der einzelnen Kammern sind die Endziffern der Ordnungsnummern maßgebend.
4. Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.
5. Für Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat.
6. Für Strafsachen, in denen das Urteil eines auswärtigen Gerichtes von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Marburg zurückverwiesen wird (§ 354 Abs. 2 StPO), ist die Strafkammer zuständig, die zuständig wäre, wenn es sich um eine Anklage der Staatsanwaltschaft Marburg handelte. Eine etwaige anderweitige Bestimmung durch die Entscheidung des Revisionsgerichts geht vor.
7. Für die bis zum 31. Dezember 2023 eingegangenen Sachen bleibt es bei der zu diesem Datum bestehenden Zuständigkeit, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.
8. Als Ergänzungsrichter werden die Beisitzer der betroffenen Strafkammer herangezogen. Zuständig ist der im Zeitpunkt der Heranziehung (Beginn der Hauptverhandlung) dienstjüngste Lebenszeitrichter und bei einer weiteren Heranziehung im Geschäftsjahr der nächst ältere Lebenszeitrichter.

Steht ein Ergänzungsrichter der Kammer nicht zur Verfügung, wird der im Zeitpunkt der Heranziehung dienstjüngste Lebenszeitrichter des Landgerichts Marburg zuständig. Sein Einsatz wird mit 0,1 Richterarbeitskraft bewertet. Jeder dieser Lebenszeitrichter wird nur einmal im Jahr als Ergänzungsrichter zugezogen. Bei einer weiteren Heranziehung ist der nächst ältere Lebenszeitrichter des Landgerichts Marburg zuständig.

III. Anpassung der Geschäftsverteilung

Fällt ein Mitglied einer Kammer mit einem Arbeitskraftanteil von mindestens 25 % länger als einen Monat – außer wegen Erholungsurlaubs – aus oder wird die Kammerbesetzung während des laufenden Geschäftsjahres reduziert oder erhöht, so trifft das Präsidium ab der fünften Woche eine Entscheidung, ob und wieweit eine Veränderung der Zuteilung zulässig und erforderlich ist.

Ist absehbar, dass ein Kammermitglied mit einem Arbeitskraftanteil von mindestens 25 % länger als einen Monat - außer wegen Erholungsurlaubs - ausfallen wird, so trifft das Präsidium sogleich eine Entscheidung, ob und wieweit eine Veränderung der Zuteilung zulässig und erforderlich ist.

IV. Vertretungsregelung:

1. Beisitzende Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil von nicht mehr als 50 % bei dem Landgericht Marburg tätig sind, werden zu der nachstehend geregelten kammerübergreifenden Vertretung nicht herangezogen, wenn das Vertretungsgeschäft nicht absehbar bis 14:00 Uhr beendet ist.
2. Sind einer Kammer mehr als zwei beisitzende Richter zugeteilt, so sind zunächst die in der Kammer gegebenen Vertretungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
3. Im Übrigen werden vertreten:

Die Beisitzer der 1. Zivilkammer durch die Beisitzer der 5. Zivilkammer,
 die Beisitzer der 2. Zivilkammer durch die Beisitzer der 7. Zivilkammer,
 die Beisitzer der 3. Zivilkammer durch die Beisitzer der 4. Strafkammer,
 die Beisitzer der 5. Zivilkammer durch die Beisitzer der 1. Zivilkammer,
 die Beisitzer der 6. Zivilkammer durch die Beisitzer der 7. Zivilkammer,
 die Beisitzer der 7. Zivilkammer durch die Beisitzer der 2. Zivilkammer,
 die Beisitzer der 1. Strafkammer durch die Beisitzer der 3. Strafkammer,
 die Beisitzer der 3. Strafkammer durch die Beisitzer der 12. Strafkammer,
 die Beisitzer der 4. Strafkammer durch die Beisitzer der 3. Zivilkammer,
 die Beisitzer der 6. Strafkammer durch die Beisitzer der 1. Strafkammer,
 die Beisitzer der 7. Strafkammer durch die Beisitzer der 11. Strafkammer,
 die Beisitzer der 11. Strafkammer durch die Beisitzer der 7. Strafkammer,

die Beisitzer der 12. Strafkammer durch die Beisitzer der 6. Strafkammer.

4. Dabei vertreten die beisitzenden Richter der Kammern wie folgt:

1. Zivilkammer:

Richter am Landgericht Raab vom 1. bis zum 7. eines Monats;
 Richter am Landgericht Dr. Balzer vom 8. bis zum 14. eines Monats;
 Richterin Esser vom 15. bis zum 22. eines Monats;
 Richter am Landgericht Röhrsheim vom 23. bis zum Ende eines Monats.

2. Zivilkammer:

Richter Frisch vom 1. bis zum 9. eines Monats;
 Richter am Landgericht Raab vom 10. bis zum 15. eines Monats;
 Richter Kranz vom 16. bis zum 25. eines Monats;
 Richterin Batke vom 26. bis zum Ende eines Monats.

3. Zivilkammer:

Richterin am Landgericht Lehnig vom 1. bis zum 7. eines Monats;
 Richterin Esser vom 8. bis zum 14. eines Monats;
 Richter am Landgericht Dr. Latt vom 15. bis zum Ende eines Monats.

5. Zivilkammer:

Richterin Bosch vom 1. bis zum 12. eines Monats;
 Richter am Landgericht Dr. Latt vom 13. bis zum 21. eines Monats;
 Richter am Landgericht Vollmer vom 22. bis zum Ende eines Monats.

7. Zivilkammer:

Richterin am Landgericht Freischlad vom 1. bis zum 9. eines Monats;
 Richterin Karpinski vom 10. bis zum 17. eines Monats;
 Richter Dr. Heuser vom 18. bis zum 21. eines Monats;
 Richter am Landgericht Kreis vom 22. bis zum Ende eines Monats.

1. Strafkammer:

Richterin am Landgericht Dr. Müller vom 1. bis zum 14. eines Monats;
 Richterin Esser vom 15. bis zum 26. eines Monats;
 Richter am Landgericht Röhrsheim vom 27. bis zum Ende eines Monats.

3. Strafkammer:

Richter am Landgericht Dr. Latt vom 1. bis zum 5. eines Monats;
 Richterin am Landgericht Freischlad vom 6. bis zum 11. eines Monats;
 Richter Schepler vom 12. bis zum 22. eines Monats;
 Richter Dr. Heuser vom 23. bis zum Ende eines Monats.

4. Strafkammer:

Richter Schepler vom 1. bis zum 6. eines Monats;
 Richter am Landgericht Brandenfels vom 7. bis zum 12. eines Monats;
 Richterin Batke vom 13. bis zum Ende eines Monats.

6. Strafkammer

Richter am Landgericht Kreis vom 1. bis zum 13. eines Monats;
 Richter am Landgericht Ferner vom 14. bis zum 26. eines Monats;
 Richterin Bosch vom 27. bis zum Ende eines Monats.

7. Strafkammer:

Richterin am Landgericht Dr. Müller vom 1. bis zum 6. eines Monats;
 Richter am Landgericht Dr. Balzer vom 7. bis zum 16. eines Monats;
 Richterin Batke vom 17. bis zum 21. eines Monats;
 Richter am Landgericht Vollmer vom 22. bis zum Ende eines Monats.

11. Strafkammer:

Richter Schepler vom 1. bis zum 6. eines Monats;
 Richter Dr. Heuser vom 7. bis zum 11. eines Monats;
 Richterin am Landgericht Lehnig vom 12. bis zum 18. eines Monats;
 Richter am Landgericht Brandenfels vom 19. bis zum Ende eines Monats.

12. Strafkammer:

Richterin am Landgericht Lehnig vom 1. bis zum 17. eines Monats;
 Richterin Karpinski vom 18. bis zum Ende eines Monats.

5. Ist der jeweils berufene beisitzende Richter verhindert, so sind die anderen beisitzenden Richter der Kammer und zwar zunächst der Dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngste Richter als Vertreter berufen.
6. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung nach den Ziffern 2. bis 5. nicht zutrifft oder nicht ausreicht, berufen:

vom 1. bis zum 4. eines jeden Monats Richter Schepler,
 vom 5. bis zum 8. eines jeden Monats Richter Dr. Heuser,
 vom 9. bis zum 12. eines jeden Monats Richterin Batke,
 vom 13. bis zum 15. eines jeden Monats Richterin Esser,
 vom 16. bis zum 18. eines jeden Monats Richterin Karpinski,
 vom 19. bis zum 21. eines jeden Monats Richter Kranz,
 vom 22. bis zum 24. eines jeden Monats Richter am Landgericht Röhrsheim
 vom 25. bis zum 27. eines jeden Monats Richter Frisch
 vom 28. bis zum Ende eines jeden Monats Richterin Bosch.

7. Ist diese Regelung erschöpft, gilt folgendes:

Es sind - ausgenommen der Präsident und die Vizepräsidentin des Landgerichts – berufen zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der an Lebensjahren jüngste Richter, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht. Ist auch diese Regelung erschöpft, vertritt die Vizepräsidentin, danach der Präsident des Landgerichts.

8. Die Mitwirkung in Haft- und Unterbringungssachen der Strafkammern im Erkenntnisverfahren geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

Als Haft- oder Unterbringungssache gilt ein Verfahren, in dem zumindest gegen einen Angeklagten oder Beschuldigten am ersten Hauptverhandlungstag ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht, der nicht außer Vollzug gesetzt ist.

Marburg, den 3. September 2024

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Dr. Oehm
Präsident des Landgerichts

Christ
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Dr. Wilhelm
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Dr. Herzog
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Ferner
Richter am Landgericht

Dehmelt
Vorsitzende
Richterin am Landgericht
wegen Erkrankung an der Mitwirkung gehindert

Dr. Pfothner
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Dr. Oehm
Präsident des Landgerichts